# **BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

**Gremium:** Stadtrat **Datum:** 19.02.2021

Behandlung: Entscheidung Aktenzeichen:

Öffentlichkeitsstatus öffentlich Vorlage Nr. 1-3175/20/15-156/1

Sitzungsdatum: 16.12.2020 Niederschrift: 15/SR/068

# Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Hillesheim - Vorberatung

# **Sachverhalt:**

Seit dem Jahr 1993 erhob die Stadt Hillesheim einen Fremdenverkehrsbeitrag für das Stadtgebiet. Beitragspflichtig waren alle Unternehmen, Freiberufler, Dienstleister und Privatvermieter der Stadt gemäß den festgestellten touristischen Umsätzen. Insgesamt hat die Stadt ursprünglich ca. 30.000 DM jährlich erhoben. Ein festgelegter Teil dieser zweckgebundenen Einnahmen (Berechnung nach Anteilen an den Mitgliedsbeiträgen der Beitragsschuldner) stellte die Stadt der Urlaubsregion Hillesheim e.V. für städtische Maßnahmen zur Tourismusförderung und als Anerkenntnis des Standortvorteils für Hillesheim zur Verfügung.

Die für die Erhebung der Beiträge zugrundeliegende Satzung hat bereits zum 31. Dezember 2016 ihre Rechtmäßigkeit verloren. Durch diesbezügliche Änderungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) fehlt die Rechtsgrundlage zur Aufrechterhaltung der Satzung. In Folge dieser Änderung werden seit 2019 keine Beiträge mehr erhoben.

Die Stadt Hillesheim hat grundsätzlich die Möglichkeit, touristische Beträge zu erheben. Dies können wie bisher Beiträge der Unternehmer sein, alternativ aber auch Gästebeiträge. Wegen der Komplexität des Satzungsverfahrens wird dies erst ab einer Beitragssumme von 30.000 € empfohlen. Eine Veranlagung der Unternehmen wie bisher ist angesichts der geringen Größenordnung und der rechtlichen Komplexität nicht realistisch umsetzbar.

#### 1. Gästebeitragssatzung:

Nach Klärung der Möglichkeiten und fachlicher Abwägung der Art der Abgaben wird folgender Vorschlag für die Erhebung von touristischen Beiträgen unterbreitet:

Touristische Beiträge sollen als Gästebeiträge umgesetzt werden, weil hiermit die tatsächlichen Nutznießer an den Kosten beteiligt werden.

Zu klären ist die Aufnahme von Befreiungstatbeständen in die Satzung und die Höhe des Beitragssatzes je Übernachtung. Es wird vorgeschlagen, Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Entrichtung des Gästebeitrags zu befreien.

Die Kalkulation des möglichen Beitrages basiert auf ermittelten Aufwendungen für Tourismus in Höhe von 78.550 €. Der bei der Berechnung zu Grunde gelegte hohe Nutzungsvorteil für die Einwohner kommt durch die im Verhältnis dazu geringe Übernachtungszahl zustande. Nach Abzug des Anteils für den Tagestourismus verbleibt eine Umlagesumme von 46.337 €, die bei Umlage auf kalkulierte 35.000 Übernachtungen einen rechnerischen Beitrag von 1,32 € pro Übernachtung bedeuten würde. Sollten Kinder

Stadt Hillesheim

unter 6 Jahren vom Beitrag befreit werden, würden Aufwendungen von ca. 3.900 € aus der Refinanzierung

herausfallen.

Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Ebenso bedingt durch die Änderung des Kommunalabgabengesetzes ist die derzeitige Satzung über die

Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 17.07.1992 ab dem 01.01.2017 nicht mehr rechtmäßig.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Fremdenverkehrsbeitragssatzung aufzuheben zum

31.12.2016.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus hat in seiner Sitzung am 02.12.2020

über den Erlass der Gästebeitragssatzung vorberaten und per Beschluss dem Stadtrat empfohlen, den

Beitrag je Gast und Übernachtung auf 1,50 Euro festzulegen und zudem eine Befreiung vom Beitrag für

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in der Satzung vorzusehen.

Der dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der Gästebeitragssatzung beinhaltet die vorstehenden

Empfehlungen/Regelungen des Ausschusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan der Stadt Hillesheim können Einnahmen aus Gästebeiträgen in Höhe von 35.000 €

erwartet werden.

Stadtbürgermeisterin Gabriele Braun begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Manfred Schmitz von

der Touristik GmbH Gerolsteiner Land. Herr Schmitz stellt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Hillesheim vor und steht dem Stadtrat für Fragestellungen zur Verfügung.

**Beschluss:** 

In Kenntnis der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Stadtmarketing und Tourismus

vom 02.12.2020 beschließt der Stadtrat die der Sitzungsvorlage / Sitzungsniederschrift beigefügten Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Hillesheim in der Fassung des vorgelegten Entwurfes.

Gleichzeitig wird die Satzung von 1993 über den Fremdenverkehrsbeitrag A rückwirkend zum 31.12.2016

aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Einrichtung	Mittelwert 2019/20	Nutzungs-vorteil EW*	Vorteil Tourist	Einfluss in Kalkulation
Augustiner-Kloster	47.000 €	0%	47.000 €	47.000 €
Kulturhaus	- 2.000€	95%	- 100€	- 100€
Alte Schmiede Bolsdorf	2.000 €	95%	100 €	100 €
Museum Bolsdorf	1.000 €	95%	50 €	50 €
Heimatpflege	6.000€	95%	300 €	300 €
Parkanlage Stadtmauer	20.000 €	95%	1.000 €	1.000 €
Öffentliches Grün	120.000 €	95%	6.000 €	6.000 €
Spielplätze	2.000 €	95%	100 €	100 €
Sportplatz	10.000 €	95%	500 €	500 €
Radwege	10.000 €	95%	500€	500 €
Ortsstraßen	100.000 €	95%	5.000 €	5.000 €
Wirtschaftswege	20.000 €	95%	1.000 €	1.000 €
Parkplätze	2.000 €	95%	100 €	100 €
Winterdienst	24.000 €	95%	1.200 €	1.200 €
Straßenbeleuchtung	96.000 €	95%	4.800 €	4.800 €
Markt	5.000 €	95%	250 €	250 €
Markthalle	15.000 €	95%	750 €	750 €
Tourismusförderung	10.000 €	0%	10.000 €	10.000€
umlagefähiger Aufwand vor vorteilsunabhängigen Beitragsverzicht				78.550 €
*3.200 Einwohner x 365 Tage = 1.168.000 Übernachtungen (95,17 %), Touristen Übernachtungen = 35.000 (2,85 %) zzgl. Tagestouristen 400 Personen x 365 Tage x 4 Stunden = 24.333 (1,98 %)				
Gesamtübernachtungen		35.000	Nächte	

Abzug für Tagestouristen			
Besucher / Tag	400	Personen	
zu berücksichtigende Stunden	4	Stunden	
Tagestouristen	24.333	(fiktive Berechnung)	
voraussichtliche Übernachtungszahlen insgesamt	59.333	Nächte	
Anteil Tagestourist in %	41,01%		
Anteil in €			32.213 €
Umlagefähiger Aufwand	46.337 €		
Deckungsgrad umlagefähiger Aufwand - Beschlus	100%		
Grundlage Gästebeitragssatz	46.337 €		
Gästebeitrag je Übernachtung und Person	1,32 €		

# Satzung der Stadt Hillesheim über die Erhebung eines Gästebeitrags vom 17.12.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBI. S. 297) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. 1995, S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBI. S. 158) hat der Stadtrat der Stadt Hillesheim in seiner Sitzung am 16.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erhebungszweck

Die Stadt Hillesheim erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

# § 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

## § 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine anmeldepflichtige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBI. I S. 1084), in der derzeit gültigen Fassung, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

#### § 4 Beitragsbefreiung

- (1) Von der Entrichtung des Gästebeitrages befreit sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
- (2) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Absatz 1 sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

#### § 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung 1,50 Euro.

#### § 6 Beginn der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

# § 7 Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragten Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eines Gästebeitragsbescheides an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jedes Quartal bis zum 15.des folgenden Monats eine Gästebeitragserklärung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige ("Null-Meldung") zu erfolgen.
- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

#### § 8 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

#### § 9 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:
  - o Daten des Melderegisters,
  - o Grundsteuerveranlagungen
  - o den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
  - o Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

#### § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - 1. entgegen § 5 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
  - 2. entgegen § 6 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
  - 3. entgegen § 6 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
  - 4. entgegen § 6 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
  - 5. entgegen § 6 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
  - 6. entgegen § 6 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
  - 7. seinen Meldepflichten nach § 6 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Gästebeitragserklärung insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen macht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 25.05.1992 außer Kraft.
- (2) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 1, Satz 2, aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hillesheim, 17. Dezember 2020

Gabriele Braun, Stadtbürgermeisterin

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.